

Verfassung

für Schüler/ Schülerinnen, Lehrer/ Lehrerinnen
und Eltern

des

Überwald-Gymnasiums

Gymnasium des Kreises Bergstraße

Verfassung des Überwald-Gymnasiums Wald-Michelbach

1 Präambel

Die vorliegende „Verfassung“ des Überwald-Gymnasiums konkretisiert nach den Vorgaben der Hessischen Verfassung (Art. 56 Abs. 4 HV) und des Hessischen Schulgesetzes (§ 2 Abs. 2 HSchG) das schulische Leitbild und das Schulprogramm. Sie beschreibt eine „Gute Ordnung“ des Zusammenlernens und -lebens der Schüler und Schülerinnen, Lehrer und Lehrerinnen, Eltern und schulischen Angestellten (Schulgemeinde). Sie soll die gesamte Schulgemeinde an zentrale Grundsätze und Leitlinien eines förderlichen Miteinanders an unserer Schule binden und die Möglichkeit bieten, sich mit ihren Zielen und Aufgaben zu identifizieren.

Dazu formuliert sie Grundsätze des Zusammenlebens unter Bezugnahme auf die Grundrechte des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und die wechselseitigen Verpflichtungen der Lehrer/innen, Schüler/innen und Eltern. Die Abschnitte „Allgemeine Verhaltensweisen“ und „Besondere Regelungen auf dem Schulgelände“ treffen notwendige Regelungen, die eingehalten werden müssen, um die „Gute Ordnung“ zu gewährleisten. Welche Konsequenzen Regelverletzungen haben, wird im sechsten Abschnitt beschrieben.

2 Unsere Grundsätze als Schulgemeinde

Artikel 1: Würde des Menschen: Wir verpflichten uns, die Würde des Menschen als unverletzlich zu achten. Jeder Mensch ist einzigartig und hat das Recht mit Achtung und Anerkennung behandelt zu werden. Dabei sollte man sich bewusst sein, dass auch Worte und Gesten verletzen und kränken können.

Artikel 2: Gewaltlosigkeit: Konflikte werden gewaltfrei gelöst. Gleichzeitig entsteht die Verpflichtung an alle Mitglieder der Schulgemeinde, bei Konflikten nicht wegzuschauen und notfalls schlichtend einzugreifen. Die Mitglieder der Schulgemeinde verpflichten sich, auftretende Konflikte im Geiste der Schulverfassung des ÜWG zu lösen. Darüber hinaus ist die Möglichkeit gegeben, sich an die Institution der Streitschlichter zu wenden.

Artikel 3: Toleranz: Wir respektieren Menschen mit ihren unterschiedlichen Glaubensrichtungen, Meinungen und Lebensentwürfen.

Artikel 4: Respekt und Gleichberechtigung: Die Atmosphäre, in der wir lernen und unterrichten wollen, soll durch einen respektvollen und toleranten Umgang miteinander geprägt sein. Insbesondere die gegenseitige Wertschätzung bildet eine wesentliche Grundlage des gemeinsamen Lernens und Lehrens. Ein höflicher Umgang und angemessene Verhaltensformen sind dabei unerlässlich, um eine Umgebung zu schaffen, in der sich alle Angehörigen der Schulgemeinde wohlfühlen können.

Ein wichtiger Grundsatz unserer Schule ist die Gleichwertigkeit im Miteinander von Schüler und Schülerinnen, Lehrer und Lehrerinnen sowie Eltern. Das Überwaldgymnasium versteht sich als eine Lehr-, Lern- und Erziehungsgemeinschaft, die eine gegenseitige Wertschätzung verlangt.

Artikel 5: Vertrauen und Ehrlichkeit: Eine Partnerschaft kann nur durch gegenseitiges Vertrauen und Ehrlichkeit erreicht werden. Jeder macht Fehler, es ist jedoch wichtig, zu diesen zu stehen und sie offen zuzugeben.

Artikel 6: Verantwortungsbereitschaft und Rücksichtnahme: In unserer Schulgemeinschaft übernehmen wir Verantwortung füreinander, aber auch für uns selbst. Wir verpflichten uns damit gleichzeitig zur Hilfsbereitschaft und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen.

Artikel 7: Fairness: Ein fairer Umgang miteinander kann nur dann gelingen, wenn offen, ehrlich und höflich miteinander umgegangen wird.

Artikel 8: Dialogfähigkeit: Das Gelingen der Schulgemeinschaft erfordert die Bereitschaft zum Informationsaustausch zwischen Lehrern/Lehrerinnen, Schülern/Schülerinnen und Eltern. Dabei sind Einfühlungsvermögen und Zuhören wichtig, um einen offenen Umgang miteinander zu gewährleisten, der auch eine Bereitschaft zur Kritik beinhaltet. Eine verletzende Sprache wird dabei grundsätzlich vermieden.

Artikel 9: Achtung von Eigentum: Schuleigentum (Bücher, Geräte, etc.) wird sorgfältig behandelt, um auch anderen Schülern und Schülerinnen eine sinnvolle Benutzung zu gewährleisten. Wir gehen generell pfleglich mit dem Eigentum anderer um. Bei mutwilliger Zerstörung sorgt der Verursacher bzw. sorgen dessen Eltern für Ersatz. Auch Dekorationen in Fach- und Klassenräumen wurden mühevoll angefertigt und dürfen nicht zerstört werden. Fundsachen werden im Sekretariat oder beim Hausmeister abgegeben.

Artikel 10: Umweltbewusstes Handeln: Das Überwaldgymnasium versteht sich als eine Schule, in der ein verantwortungsvoller Umgang mit der Natur ein wesentliches Lernziel darstellt.

3 Gegenseitige Verpflichtung als Lehr- und Lerngemeinschaft

Verpflichtung der Lehrer und Lehrerinnen

Im gemeinsamen Prozess des Lehrens und Lernens sollen sich die Schüler des Überwald-Gymnasiums zu selbstständigen und verantwortungsvoll handelnden Menschen entwickeln. Dabei gewährleisten die Lehrer und Lehrerinnen einen gerechten und fairen Umgang mit Schülern und Eltern.

Neben der inhaltlichen Vermittlung von Lerninhalten kommt der Vermittlung von sozialen Kompetenzen, wie beispielsweise Teamfähigkeit, Verlässlichkeit und Verantwortungsbereitschaft, ein hoher Stellenwert zu. Dabei gilt es, die Kinder und Jugendlichen mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten zu fördern, um eine individuelle Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen. Ein wichtiges Ziel ist es, die Schüler und Schülerinnen in ihrem Selbstwertgefühl zu stärken, wobei auch die Herausbildung von kritischer Selbsteinschätzung gefördert werden soll. Gleichzeitig wird die Fähigkeit zum selbstbestimmten Lernen entwickelt.

Verpflichtung der Schüler und Schülerinnen

Um erfolgreich lernen zu können, zeigen sich die Schüler und Schülerinnen lern- und leistungsbereit, wobei eine positive Arbeitshaltung unerlässlich ist. Gleichzeitig pflegen sie einen respektvollen Umgang mit allen Mitgliedern der Schulgemeinde. Dabei ist es wichtig, im Schulalltag Verantwortung für sich selbst und für andere zu übernehmen.

Verpflichtung der Eltern

Die Eltern schaffen zu Hause geeignete Rahmenbedingungen, wie z.B. einen zweckmäßigen Arbeitsplatz, ausreichend Schlaf, Frühstück zu Hause und Verpflegung für die Pausen etc., um den Lernerfolg ihrer Kinder zu fördern. Dazu gehört das Interesse an schulischen

Belangen, wie etwa sicherzustellen, dass die Hausaufgaben erledigt werden, regelmäßig an Elternabenden und Schulveranstaltungen teilzunehmen sowie bei Bedarf den Kontakt mit Lehrern zu suchen.

In Krisenfällen nehmen sie die Beratungsangebote der Schule wahr.

Diese Ausführungen nehmen Bezug auf die Wiesbadener Erklärung des hessischen Kultusministeriums („Gemeinsame Erziehungsverantwortung in Schule und Elternhaus“) vom 18. Dezember 2001.

4 Allgemeine Verhaltensweisen

Verbot von Waffen: Waffen jeder Art und auch Spielgeräte, die Waffen nachempfunden sind, sind absolut verboten und gehören nicht in eine Schule.

Verbot von Alkohol und Drogen auf dem Schulgelände: Drogen- und Alkoholkonsum sind auf dem Schulgelände strengstens untersagt. Das Jugendschutzgesetz und die Hausordnung des Kreises Bergstraße gelten uneingeschränkt.

Absolutes Rauchverbot auf dem Schulgelände: Auf dem gesamten Schulgelände besteht absolutes und uneingeschränktes Rauchverbot.

Handynutzungsverbot, MP3-Player und Spielekonsolen jeglicher Art: Es besteht Handynutzungsverbot auf dem gesamten Schulgelände, um ein konzentriertes und ungestörtes Arbeiten und Lernen zu ermöglichen. Sie sind **während der gesamten Schulzeit grundsätzlich ausgeschaltet und unsichtbar in der Schultasche aufzubewahren**. Gleichzeitig wird auf diese Weise die Persönlichkeit von Schülern und Lehrern geschützt. Dieses Handynutzungsverbot gilt nicht für begründete Notfalltelefonate nach Hause, z.B. im Krankheitsfall. Handybenutzung ist nur Oberstufenschülern im Oberstufenraum erlaubt. Die private Nutzung von Musikgeräten über Kopfhörer ist lediglich Oberstufenschülern im Oberstufenraum gestattet, wobei im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme darauf geachtet werden muss, dass sich andere nicht durch die Musik gestört fühlen. **In der Mittagspause** ist es auch Schülern der Unter- und Mittelstufe gestattet, über Kopfhörer Musik zu hören. Bei Missachtung werden Handys und MP3-Player eingesammelt, im Sekretariat hinterlegt und müssen von den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülern abgeholt werden.

Entschuldigungen: Der Besuch des Unterrichts ist Pflicht. Bei Unterrichtsversäumnissen ist die Mitteilung über den Grund des Fernbleibens dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin grundsätzlich schriftlich einzureichen. Bei Krankheit muss spätestens am dritten Versäumnistag dem Klassenlehrer eine Entschuldigung vorgelegt werden. In Einzelfällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

Oberstufenschüler und Oberstufenschülerinnen führen Entschuldigungshefte, in die handschriftliche Entschuldigungen eingetragen und Atteste eingeklebt werden. Alle Entschuldigungen müssen vom Tutor/von der Tutorin und vom betroffenen Fachlehrer/von der betroffenen Fachlehrerin abgezeichnet werden. Bei Fehlen aufgrund von Krankheit ist eine vom volljährigen Schüler/von der volljährigen Schülerin unterzeichnete Entschuldigung innerhalb von drei Tagen vorzulegen.

Bei Verlassen der Schule wegen Krankheit während des Unterrichtstages muss die Erlaubnis des in der folgenden Stunde unterrichtenden Lehrers eingeholt werden; auch dann, wenn vor Beginn dieses Unterrichts Freistunden oder die Mittagspause liegen.

Für das Fach Sport existieren laut Erlass gesonderte Modalitäten für die Freistellung von der aktiven Teilnahme.

Pausenregelung: Die Schüler und Schülerinnen dürfen sich während der Pausen in folgenden Bereichen aufhalten (s. Plan.). **Im Außenbereich:** auf dem oberen Pausenhof, den großen Steintreppen, der Wiese oberhalb der Treppen, dem unteren Pausenhof oder dem Sportplatz. **Im Innenbereich:** im Untergeschoss oder im Erdgeschoss (Verwaltungsebene). Das gesamte Obergeschoss, der Flur vor den Musikräumen bzw. Naturwissenschaften sowie der Lehrerparkplatz zählen nicht zu den Aufenthaltsbereichen während der Pausen.

Unterrichtszeit: Der Unterricht beginnt pünktlich, wofür Lehrer/Lehrerinnen und Schüler/Schülerinnen gemeinsam Sorge tragen. Der Unterricht wird durch die Lehrerin/den Lehrer beendet.

Computer: Computer werden nur im Rahmen der Unterrichtsarbeit und zu Recherchezwecken genutzt.

Toiletten: Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume und werden sauber verlassen.

Regelungen für Freistunden: Schüler und Schülerinnen halten sich in Freistunden und während der Pausen nicht im Obergeschoss auf.

Verlassen des Schulgeländes: Das Verlassen des Schulgeländes ist den Schülern und Schülerinnen der Unter- und Mittelstufe sowohl in Pausen als auch in Freistunden und im Normalfall in der Mittagspause, d.h. während der gesamten Schulzeit, nicht gestattet. Eine Sondererlaubnis in begründeten Fällen kann vom jeweiligen Klassenlehrer erteilt werden. Verlassen Schüler das Grundstück, entfallen die Aufsichtspflicht der Schule und die Haftung des Landes Hessen für Personen- und Sachschäden.

Busschüler: Um das Fahren mit den Schulbussen angenehmer und sicherer zu gestalten, ist ein angemessenes Verhalten erforderlich: Schüler und Schülerinnen warten auf den gekennzeichneten Flächen auf den Bus. An der Bushaltestelle soll man sich so verhalten, dass niemand gefährdet wird (z. B. nicht drängeln und schubsen). Vor dem Einsteigen müssen sich die Schülerinnen und Schüler in Reihe aufstellen, hierbei ist den Anweisungen der Aufsicht führenden Lehrer und der Busfahrer Folge zu leisten. Im Bus muss auf eine angemessene Lautstärke und ein höfliches Benehmen geachtet werden. Auch hier gilt es, das Eigentum anderer zu achten und Müll zu vermeiden bzw. mit nach Hause zu nehmen.

Schneeballwerfen: Das Schneeballwerfen ist wegen der hohen Verletzungsgefahr auf dem Schulgelände strengstens untersagt.

5 Besondere Regelungen auf dem Schulgelände

Klassenräume/Fachräume: Für die Ordnung und Sauberkeit im Klassen- und Fachraum sind jede Klasse bzw. jeder Kurs und die unterrichtenden Lehrer und Lehrerinnen verantwortlich. Die Unterrichtsräume werden sauber verlassen, um auch den folgenden Lerngruppen eine angenehme Unterrichtsatmosphäre zu ermöglichen. Nach Möglichkeit wird die Sitzordnung wiederhergestellt und die Tafel gewischt, Materialien müssen weggeräumt und der Klassenschrank abgeschlossen werden. Außerdem werden Fenster und Oberlichter geschlossen und das Licht ausgeschaltet. Die Lehrkraft kontrolliert beim Verlassen den Raum und schließt ab.

Müllentsorgung: Wir verpflichten uns zur Müllvermeidung! Mitgebrachte Flaschen werden wieder mit nach Hause genommen.

Die Trennung des Mülls erfolgt sowohl in den einzelnen Klassen- und Fachräumen als auch im gesamten Schulgebäude nach Papier, Kunststoff und Restmüll.

In den Fachräumen sorgt der jeweilige Fachlehrer/die jeweilige Fachlehrerin für die Entsorgung.

Dabei sind alle Mitglieder der Schulgemeinde dazu aufgefordert, Verunreinigungen zu vermeiden und andere ggf. darauf anzusprechen, wenn Müll nicht ordnungsgemäß entsorgt wird. Beschädigungen und grobe Verunreinigungen, die nicht selbst beseitigt werden können, sind unverzüglich schriftlich mit Tag, Datum und Raum dem Hausmeister zu melden.

Abstellen von Motorrollern und Fahrrädern, Parkmöglichkeiten: Schüler kommen nach Möglichkeit mit Bussen zur Schule. Auf diese Weise wird die Selbstständigkeit der Schüler und Schülerinnen gefördert.

Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto zur Schule bringen wollen, lassen ihre Kinder gemäß StVO zum Haupteingang der Schule (In der Spechtbach) zu Fuß gehen. Das Ausladen bzw. Einsteigen der Schüler ist vor bzw. auf dem Lehrerparkplatz hindernd und gefährlich für Fußgänger und andere Autofahrer.

Parkmöglichkeiten für Roller und Fahrräder bestehen unter dem Vordach. Lehrerinnen und Lehrer stellen ihre Fahrzeuge nicht unter dem Vordach ab, sondern werden gebeten, die übrigen Parkmöglichkeiten auf dem Lehrerparkplatz wahrzunehmen. Hierbei sollte der Parkausweis sichtbar im Auto angebracht werden. Schüler und Schülerinnen nehmen die Parkmöglichkeiten auf dem Schülerparkplatz wahr. Fahrräder sollen nach Möglichkeit im Fahrradkeller untergebracht werden. Für alle Fahrzeuge besteht die Verpflichtung, auf dem Parkplatz in Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Sporthallen:

Die Sporthallen werden nur mit sauberen Turnschuhen und nur in Anwesenheit des Sportlehrers/der Sportlehrerin betreten.

Bibliothek und Cafeteria:

Die Angebote von Bibliothek und Cafeteria können in den Pausen und während der Freistunden genutzt werden. Hier muss die jeweilige Nutzungsordnung beachtet werden.

Gäste: Besucher der Schule (Gäste, ehemalige Schüler) sind willkommen, müssen sich aber im Sekretariat anmelden, sofern sie nicht einen Termin vereinbart haben.

6 Konsequenzen bei Regelverletzungen

Regelverletzungen werden geahndet, weil mit solch einem Verhalten gegen ein gemeinsam beschlossenes Regelwerk verstoßen wird. Durch Verstöße können andere Schulmitglieder beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Je nach Schwere und Häufigkeit des Fehlverhaltens können seitens des Fachlehrers/der Fachlehrerin oder der Schulleitung unterschiedliche Maßnahmen erfolgen, die pädagogisch verantwortungsvoll und maßvoll eingesetzt werden.

Im Folgenden werden Konsequenzen bei Regelverletzung aufgeführt.

Pädagogische Maßnahmen (vgl. Hessisches Schulgesetz, § 82)

- Gespräch mit dem betreffenden Schüler/der Schülerin durch den Fachlehrer/die Fachlehrerin (Benachrichtigung des Klassenlehrers/der Klassenlehrerin)
- pädagogische Maßnahmen (zusätzliche Arbeitsaufträge, etc. mit Unterschrift der Eltern)
- allgemeine Thematisierung im Klassenrat
- Benachrichtigung der Eltern
- Tadel
- Missbilligung des Verhaltens vor der Klasse durch ein Mitglied der Schulleitung

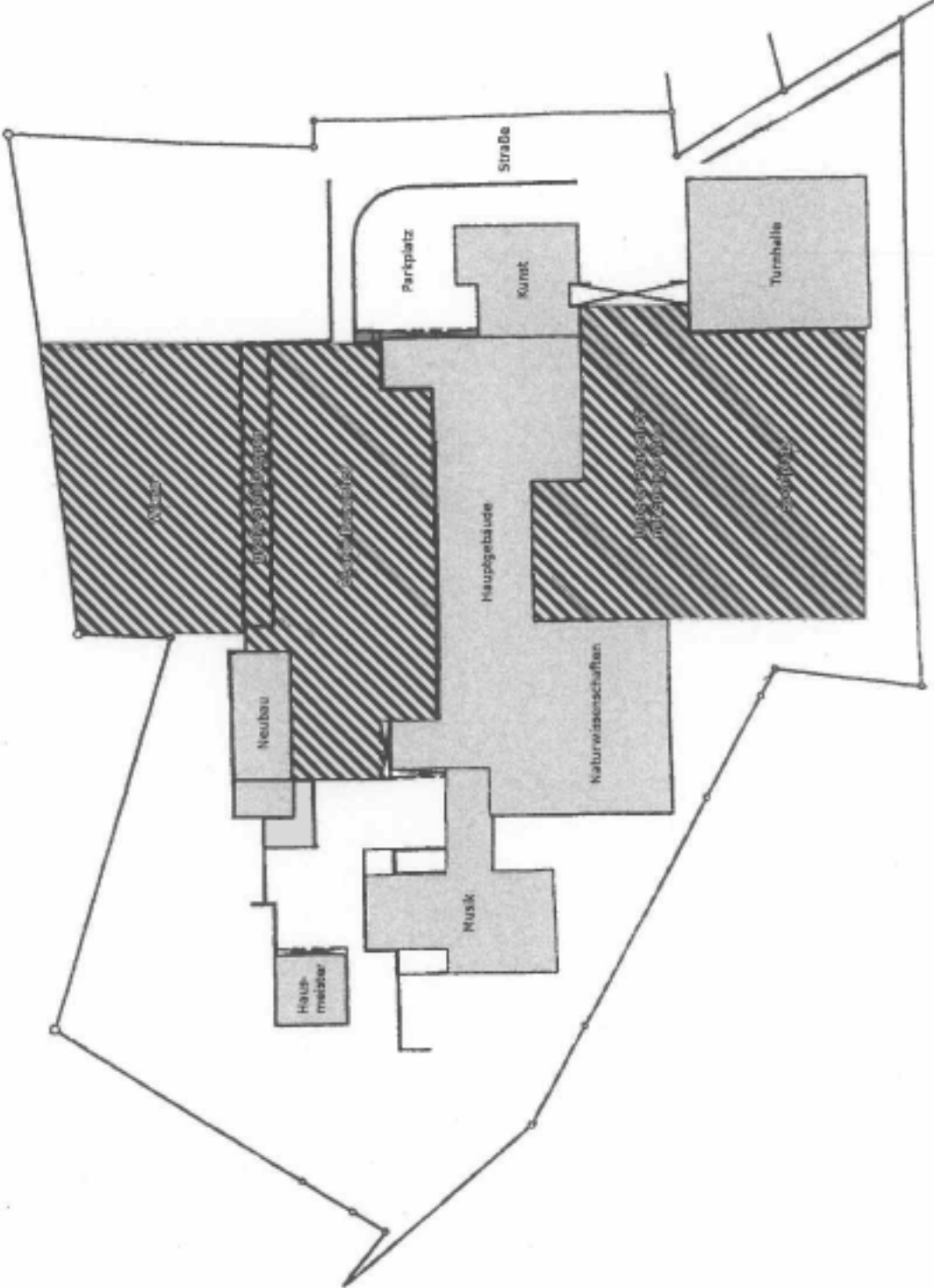
Eine Klassenkonferenz ist prinzipiell nach jedem Verstoß möglich. Sie setzt sich zusammen aus einem Schulleitungsmitglied und den unterrichtenden Fachlehrern und Fachlehrerinnen der Klasse. Die Klassenkonferenz bespricht den Fall, erstellt ein Kurzprotokoll für die Schülerakte und benachrichtigt die Eltern. Sie beschließt pädagogische Maßnahmen.

Weitergehende Maßnahmen (Ordnungsmaßnahmen, s. hessisches Schulgesetz, § 82) sind der Schulleitung vorbehalten.

7 Verfassung des Überwaldgymnasiums

Alle Mitglieder der Schulgemeinde haben das Recht, in schriftlicher Form Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Die Schulleitung, das Kollegium, die Schulkonferenz, der Schulelternbeirat und die SV bestimmen ihre Vertreter für das Redaktionsteam, das in regelmäßigen Abständen eine Evaluation der Schulverfassung vornimmt.



Pausenbereiche schraffiert

8 Verpflichtung

Die Grundsätze der Schulverfassung können nur dann funktionieren, wenn alle Beteiligten, d.h. Schüler/Schülerinnen, Lehrer/Lehrerinnen sowie Eltern eine Verpflichtung zueinander eingehen. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, die Grundsätze der ÜWG-Verfassung einzuhalten (Die Unterschrift muss leserlich sein oder durch den vollständigen Namen in Druckbuchstaben ergänzt werden.).

Diese 1. Version der ÜWG - Verfassung wurde am 26. Januar 2009 in einer gemeinsamen Sitzung von Schulkonferenz und Schulelternbeirat genehmigt und verabschiedet.

Für die Schulkonferenz: Gerhard Pieschel, OstD, Schulleiter

Für den Schulelternbeirat: Anja Hahn, Vorsitzende

Für die Schülerschaft: Silvio Hildenbeutel, Schulsprecher

Datum, Unterschrift des Schülers / der Schülerin

nur bei nicht volljährigen SchülerInnen:
Datum, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten